

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1791**

**VD18 90030168**

Dritter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-867077](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-867077)

---

 Dritter Abschnitt.
 

---

§. 1. Aufkommen der Häuptlinge in Ostfriesland. §. 2. Veränderte Staatsverfassung. Verschiedenes Verhältniß des Volks zu den Häuptlingen. §. 3. Verschiedene Benennungen der Häuptlinge. §. 4. Edo Winken wird Häuptling von Rüstringen, Ostingen und Wangerland. Er bauet die Schlösser zu Fever und Friedeburg. §. 5. Fehde zwischen den Häuptlingen zu Osterhausen und Süderhausen. §. 6. Unfug eines Edelmannes Attena in Vorderlande. Absehung der Friedensmänner. Stiftung des Klosters Mühde. §. 7. Allgemeiner friesischer Landtag zu Gröningen. §. 8. Erneuerung und Vermehrung der Ipfalsboomischen Statuten. Neuer Bund der friesischen Seelände §. 9. Besonderes Bündniß der Friesen in Gröningerland unter sich. Die allgemeinen friesischen Landtage zu Gröningen werden nicht fortgesetzt. §. 10. Fehde zwischen den Rüstringern und Oldenburgern. §. 11. Große Wasserfluthen. Untergang des Dorfes Westheel.

## §. 1.

Schon lange waren in Friesland jenseits der Ems mächtige Häuptlinge, die ihre besondere Schlösser und Burgen hatten, die sie Stinsen oder auch Keminen nannten. (a) Später kamen die Häuptlinge in unserm Ostfrieslande empor. Hier wurden durchgehends die festen Häuser der Freiheit des Volks gefährlich gehalten. Die Brockmer kannten durchaus keine Edelleute und litten im 13ten Jahr:

(a) Verhand. der Gen. pro exc. iure patr. T. II. p. 65.



Jahrhundert keine steinerne Gebäude. Nur Kirchen und Gotteshäuser durften von Steinen errichtet werden. Die Norder sahen sich 1285 bei einem Aufstande gezwungen, ihre erste Burg anzulegen, um daraus die Rebellen im Zaum zu halten. Dagegen waren in Emsigerlande schon ~~1212~~, wie solches aus den Emsiger Willkühren erhellet, verschiedene Edelleute, die sich Häuptlinge nannten, und ihre Burgen zu Westerhusen, Hinte, Emden, Bisquard und Twixlum hatten. Die upstalsboomischen Landtage hörten nunmehr auf. Es waren keine Geschworne mehr vorhanden, die die Störer der Ruhe bändigen konnten, und vor welchen, wie in Vorzeiten, ganze rebellirende Völkerschaften zitterten. Das Ansehen der jährlich in jedem Distrikte gewählten Richter, die in jeder critischen Lage von den Geschwornen bei Upstalsboom unterstützt wurden, sank immer tiefer. Jeder einzelner Eingeseffene, der sich nur einigermaßen Anhang zu verschaffen mußte, that, was ihm gut deuchte. So wurde die innere Sicherheit zerrüttet und der ganze Staat schien zu wanken. Waren vormals steinerne Häuser der Freiheit des Volkes gefährlich, so waren sie nunmehr zur Erhaltung der Ruhe nothwendig. Das Volk gab sich in den Schutz des Besitzers einer solchen Burg.

## §. 2.

Ein Häuptling wurde also der Beschützer des Volkes, und das Volk versprach ihm wieder, für ihn bei jeder Befehdung zu sechten und seine Burg gegen auswärtige Feinde und innerliche Tumultuanten zu vertheidigen. Um den Aufwand zu bestreiten, den er für sich und seine Besatzung machen mußte, gab ihm das Volk einen Antheil der Brüchen, und

1312





übernahm verschiedene Lasten, als freie Fuhren, Reinigung des Burg = Grabens, Lieferung des Torfes, eine Abgabe von Getraide, Hühner, Eier, Speck. 2c. Bei diesem allen hielt sich das Volk seine Freiheit bevor. Der Burg = Besitzer durfte ohne Bewilligung des Volks keine Fehde anfangen, und ohne seine Zustimmung keinen Frieden schließen. Alle wichtige Handlungen, besonders Bündnisse mit Auswärtigen fanden unter dem Auge des Volks ihre Consistenz und die Urkunden wurden in dem Namen der Häuptlinge und der Meene Meente ausgefertigt. Dieses Verhältniß der Häuptlinge gegen das Volk, wird durch verschiedene Documente, deren wir in der Folge unten erwähnen werden, beurfundet. Die Macht und das Ansehen eines jeden Häuptlings, wird man wohl nicht immer nach einem und demselben Maasstabe beurtheilen können. Einige waren nur einzelnen Dorffschaften vorgesetzt, wie die vorhin erwähnte Häuptlinge in Emden- und Gretmer = Amte, andere waren die Oberhäupter eines ganzen Volks, wie die Rüstringischen, Brocmerischen, Harlinger und andere Häuptlinge, die wir in der Folge werden kennen lernen. Einige besaßen ihre Burgen und Schlösser eigenthümlich, andere waren nur von dem Volke, welches eine solche Burg auf seine Kosten erbaut, damit belehnet. Solche Edelleute sind nur als Commandanten der Festung anzusehen. So bauten die Nordder 1285 ihr erstes festes Haus, welches sie dann wahrscheinlich einem edlen oder sonstigen wackern Mann zur Vertheidigung überlassen haben, und so setzten die Emden schon vor ~~1212~~ den Wiard auf ihr Kasteel. Solche Männer wurden zwar nicht immer Häuptlinge, sondern gewöhnlich Drossetten (Drosten)

1312



(Drosten) (b) genannt; diese Drosteien wurden öfters in der Folge erblich, und so entstanden aus den Drosten wieder Häuptlinge. Nach dem verschiedenen Verhältnisse dieser und jener Häuptlinge zu dem Volke, war die Staatsverfassung hier mehr demokratisch, dort wieder mehr aristocratisch.

## §. 3.

Die Häuptlinge waren die ersten, die Häupter des Volks; daher ihre Benennung Häuptlinge, und nach dem Altfrisischen Haudlingar und Haudlinghan. Es ist dieses keine neue von den Friesen erfundene Titulatur, auch die Schweden hatten ihre Häuptlinge oder Hoffdinger. (c) In den lateinischen Urkunden schreiben sie sich Capitanei und auch Capitales. Die Ableitung von Caput ist so natürlich, wie Häuptling von Haupt. In Aquitanien nannten sich die Grafen und Baronen ebenfalls Capitales (d) und in Italien die Herzöge, Markgrafen und Grafen Capitanei. (e) Dem Häuptling Hero

U 5 von

(b) Ex quibus primus Wiardus, Luverdi filius  
n/von Hautlingium, ut fere coeteri ex nobilitate,  
quod *πρωτευοντα* significat, sed Drosten id est  
praefectum vocitabant; quod potestatem significat  
ab alio acceptam, eratque appellatio priore infe-  
rior. Emm. de Fr. Orient. et de Stat. Rei. et Rel.  
p. 8.

(c) Proximi a senatoribus sunt provinciarum  
rectores vel gubernatores Hoffdinger, Landzhoff-  
dinger communi nomine a capite Hoffvet, prisca  
dictione Gothica, appellati. Lacc. Ant. Sueo-Goth.  
p. 53.

(d) Gloss. med. lat. p. 166.

(e) Lib. Feud. lib. 1. T. I.





von Oldersum und Bödens hat man auf seinem Grabstein den griechischen Titel Demarchus (f) gegeben. Neuere Schriftsteller nennen die Häuptlinge Satrapae (g) und Dynastae. (h) Es kömmt aber hier nicht darauf an, welcher Titel der Sache am angemessensten ist, sondern wie man sie wirklich genannt habe.

## §. 4.

Die Rüstinger diesseits der Jade waren beständig den Plackereien mit den Bremern und Oldenburgern ausgesetzt. Sie lebten auch selbst unter sich in Uneinigkeit, und die Macht und das Ansehen ihrer jährlich erwählten Richter fing an zu sinken. Sie hatten also bei ihrer Lage vorzüglich einen biedern Mann nöthig, der eine feste Burg hatte, wohin sie im Nothfalle ihre Weiber und Kinder und ihre Güter in Sicherheit bringen konnten; einen Mann, der tapfer war und Kriegskunde hatte, sie bei jeder auswärtigen Fehde anzuführen und mächtig genug war, sie zu schützen und zu vertheidigen.

1353 Edo Winken, ein rüstiger, junger Mann, (i) wußte es durch sein Ansehen und durch seine Tapferkeit, wovon er schon verschiedene Proben abgelegt hatte, dahin einzuleiten, daß ihn seine Landsleute, die Rüstinger, zu ihrem Oberhaupte und Häuptling

(f) Harkenr. Ostfr. Oorspr. p. 693.

(g) Acta erud. Lips. Jan. 1721.

(h) Mülleri Diff. de ant. Dynastis Fr. Or.

(i) Er muß damals noch ein junger Herr gewesen seyn, weil er erst 1410. gestorben ist. Veninga Ehr. v. Ost. p. 180.



ling wählten. (k) Er wohnte damals auf einer Burg, welche in einem Holze bei Damgast angeleget war. Dieses Damgast hatte er mit seiner Ehefrau Ette erhalten. (l) Er soll zwar aus einer guten adlichen Familie, doch nicht aus einem glänzenden und begüterten Hause hergestammt seyn. (m) Sein Vater hat Sibeth geheissen und ist bereits Häuptling eines Dorfes gewesen. (n) Ob aber sein Großvater Wimko, sein Uelternvater Edo, und sein Ur-Uelternvater wieder Wymko geheissen, (o) muß ich dahin gestellet seyn lassen. Seine Macht und Ansehen wuchs immer mehr heran. Innerliche Aufrühre und Tumulte in Ostringen und Wangerland, wuste er gut für sich zu nutzen. Er dämpfte sie glücklich und machte sich so beliebt, daß ihn die Ostringer und Wangerländer 1359 zu ihrem Häuptling annahmen, und ihm die Regierung ihres Landes erblich übertrugen. Freilich konnten dieses die andern dortigen Edelleute Hedde von Wehlen, Tanne Iken, Ino Tiarks, von Sandel, Ulrich von Kaspens Magister, und Hiller von Lau-  
rens-

(k) Emm. L. 4. p. 203. Hamelm. Old. Chron. p. 143. Schot. p. 187. Sprengers Jever. Chronik bei dem Jahre 1350. Mspt.

(l) Spreng. Chr. 1. c.

(m) Emm. und Schot. 1. c.

(n) Desser Tidt (1341) was Im Rüsting ein Hautlingk de Here Siboth, de tuigde einen Söhne genömed Ede Wimmeken. Neng. Brem. Chron. bei d. J. 1341.

(o) Emm. c. 1. Loringa Geneal. Nob. Mspt. Mull. Diss. de Dyn. p. 64.



renschwaren, nicht mit gleichgültigen Augen ansehen. Sie sträubten sich lange gegen ihn, mußten aber doch unterliegen. Um sich bei seiner hohen Würde zu erhalten, baute er die Schlösser Jever und Friedeburg und befestigte die Kirchen zu Schortens und Hohenkirchen. (p)

## §. 5.

Nunmehr nahm die Macht der Edelen in Ostfriesland allenthalben zu. Ueberall wurden feste Häuser erbauet; aber auch kaum waren sie errichtet, so lagen sie auch öfters schon wieder unter den Füßen. Die Familie von Aldersna hatte eine Burg zu Lintel, ohnweit Norden. Diese wurde in einer Fehde mit den benachbarten Edelleuten erobert und 1353 geschleifet. (q) So befehdete in diesen mislichen Zeitläuften ein Edelmann den andern. Folckmar Allena, ein Sohn Allos, Häuptlings zu Osterhusen und Hinte, hatte sich mit Boyng von Süderhusen wegen Theilung einer Erbschaft entzweiet. Süderhusen war eine feste Burg, zu deren Eroberung er sich 1356 keine Hofnung machen konnte. Er bestach einen Bedienten des Boyngs. Dieser eröffnete ihm des Nachts das Thor, und er drang mit seinem Leuten hinein und überfiel den schlafenden Häuptling. Er band ihn, nach damaliger Sitte, und führte ihn gefangen auf die Burg seines Vaters Allo; das Haus

(p) Chronik der Fries. bei dem Jahre 1353. Hamelm. Dlb. Chr. p. 143. Emm. p. 205. Schor. p. 188. Sprengers Chron. bei d. Jahre 1359.

(q) Chron der Fries. und Emm. l. c. E. F. v. Wicht Annal. ad an. 1553.



Haus Süderhusen wurde geschleift. Hier rüsteten sich die Verwandten des gefangenen Boyng gegen die Allenaische Familie. Nach einigen Plakkerien wurde aber endlich diese Sache durch einen Vergleich ausgesöhnet und der Boyng wieder losgelassen. (r)

## §. 6.

Hyllo Attena, ein reicher und begüterter Edelmann in Norderlande, schien durch einen großen Anhang, den er sich zu machen suchte, der Freiheit des Volks gefährlich zu werden. Die Norder Consules ermahnten ihn, sich ruhig zu halten. Unvermuthet griff er in der Stille der Nacht die Kloster-<sup>1358</sup> oder Dominicaner-Kirche zu Norden an, und verschanzte sie auf den ersten Anfall so gut, wie es die Kürze der Zeit verstattete. Er ging in seinem Ungestüm immer weiter, und setzte sogar die Consules und Friedensmänner ab. Dies war das Ende der Norder Friedensmänner, die nach der Zeit nicht wieder aufgekommen sind. (s) Bald nach-<sup>1360</sup> her ist Ostfriesland und besonders Norden wiederum mit einer Pest heimgesuchet, und gleich darauf hat<sup>1360</sup> ein Sturm ungemein vielen Schaden angerichtet: Solche Unglücksfälle pflegten immer fromme Stiftungen nach sich zu ziehen, so wurde dann auch ist  
zu

(r) Beninga p. 145. Emm. p. 204. Schot. p. 181. Chron. der Freef. u. v. Wicht Annal. ad an. 1356.

(s) Emm. p. 204. Chr. d. d. Fr. bei dem Jahre 1358. Beninga p. 145. Schot. p. 188. Elfenii Chron. ad an. 1358.



zu Ehren des heiligen Johannis das Kloster Mithden gegen Leerort über an der Emse erbauet. (t)

## §. 7.

So wie sich hier in Ostfriesland die Edelleute herumschlugen, eben so unruhig war es in Friesland jenseits der Emse; besonders da die Faction der Schiringer und Betkoper in volle Flammen ausbrach; um diesem Unwesen Gränzen zu setzen, schrieben die Friesen einen Landtag nach Gröningen aus. Nach Gröningen? dies wird jedwedem auffallend seyn, weil grade diese Stadt Gröningen nie an den friesischen Landtagen Theil genommen. Die Grönebergische Familie, welche von dem Stuhl zu Uetrecht mit der Statthalterschaft von Gröningen belehnet war, starb aus. Hierauf kam es zwischen dem Kapitel zu Uetrecht und dem Ritter Heinrich von Selwart, der sich 1352 die Statthalterschaft anmaßte, zu Mishelligkeiten. Er scheint sich in diesem Posten erhalten zu haben, und hinterließ eine einzige Tochter, Ida von Selwart, die sich an Hermann von Koevorden 1360 verheurathete. In dem Heurathscontracte, welcher von ihren nächsten Freunden entworfen war, wurde die Erbstatthalterschaft von Gröningen ihr und ihrer Familie auf immer befestiget. Das Stift zu Uetrecht, welches damals mit dem Grafen von Holland, und selbst mit seinen rebellirenden Vasallen in vielen Weiltläufigkeiten verwickelt war, konnte sich nicht um die Statthalterschaft bekümmern, und war auch der Selwardischen Familie nicht gewogen. Wie sich nun die Stadt Gröningen selbst mit der Ida oder

(t) Emm. Chron. der Fr. und Beninga l. 6.



oder ihrem Gemahle überwarf, und mit den Langwoldern 1361 das Haus zu Selwart schleiften; so gerieth die Statthalterschaft in Verfall. (u) Die Stadt Gröningen die sich nun frei fühlte, reichte nicht nur den benachbarten Friesen ihre freundschaftliche Bundeshand, sondern wurde sogar selbst der Ort, wo die friesischen Staaten ihre Versammlung hielten.

## §. 8.

Am 8ten September versammelten sich zu dem<sup>1361</sup> ausgeschriebenen Landtage, die Ostergoer, Westergoer, Hummerzer, Hunsingoer, Fivelgoer, Oldampfer, Reiderländer, Emsiger und Brockmer. Auf diesem Landtage wurden die upstalsboomischen Statuten feierlich erneuert und bestätigt, und noch sechs neue Artikel beigefüget. Diese Artikel betrafen die Strafen derjenigen, die Mörder oder Geächtete aufnehmen, und sie schützen würden. Die Aufhebung ungewöhnlicher Zölle und Abgaben und die Entscheidung der nicht festgesetzten Controversen nach den Gewohnheiten und Statuten eines jeden besondern Seelandes und Districtes. Besonders merkwürdig sind aber die Artikel, worin festgesetzt ist, daß alle Grietmänner aus jedem Districte aller Seelanden mit einem Beisiger oder Richter, und mit einem Prälaten oder sonstigen angesehenen Geistlichen in der Woche nach Johannis jährlich in Gröningen sich einfinden sollten, um alle Landes-sachen zu behandeln. Wenn dann in irgend einem Seelande Fehden oder Aufruhr entstehen möchten, die der Friesischen Freiheit gefährlich seyn könnten, so

(u) Idzinga Staats-Recht I. Deel p. 414. 417. und 437.



so sollten die anderen übrigen Seelande durch Boten und offene Briefe zu Hülfe gerufen werden, und sich in acht längstens vierzehn Tagen, bei Strafe von 200 alten Marken, mit Rath und That und Waffen in der Hand stellen, und Niemand sollte dann eher abziehen, bevor dem nothleidenden Seelande geholfen seyn würde. Die Beurtheilung, ob der Nothstand gehoben oder nicht? ist dem einstimmigen Gutachten aller Seelanden überlassen worden. Ueberhaupt ist hiebei festgesetzt, daß dieses neue Bündniß vorerst auf sechs Jahre Bestand haben sollte. (x)

§. 9.

(x) In Dei nomine Amen. Nos Grietmanni et Judices, Westergo, Ostergo, Praepositurae Hummercensis, Hunfingo, Fivelgo, Oldamecht, Reidentis, Emisgonie, ac Brocmanie et Consules in Groningge, cum ceteris Judicibus, partibus Frisiae, nobis ut debet, adhaerere volentibus, pro utilitate frisonicae libertatis, cum Praelatis et Clericis nostris, in Gronninga congregati, omnes articulos confederationis et pacis, contentos in praesenti litera, cui haec praefens cedula est transfixa, et sigillis nostrarum terrarum sigillata, et quos articulos praedecessores nostri in Upstalligisbome conceperunt et ordinaverunt, decrevimus nunc resuscitare, innovare, et ratificare, et approbamus in his scriptis, cum additione paucorum articulorum, ad sex annos firmiter observandos. — Idem tertius articulus additus, quod omnes Grietmani singulorum districtuum Zelandi cum uno iudice et uno praelato seu clerico ydoneo, singulis annis, in octava Beati Johannis Baptistae, in Groningge compareant, et causas pro utilitae communi pertractent. — — Item sexto, si alicui Zelandie, sive in Occidentali parte Frisiae, sive orientali,  
aut



## §. 9.

Merkwürdig ist diese Urkunde, weil wir daraus uns belehren, daß die Upstalsboomischen Versammlungen völlig aufgehört, indessen die Eintheilung der sieben Seelande noch immer geblieben, und daß das gemeinschaftliche Band derselben unter sich noch nicht aufgelöst gewesen, sondern vielmehr von neuen auf diesem Gröningischen Landtage besetzt worden. Ob aber die Versammlungen der friesischen Staaten zu Gröningen in den ersten folgenden Jahren fortgesetzt, oder wegen der innerlichen Unruhen und Gährungen gleich unterblieben seyn, läßt sich aus Mangel der Nachrichten nicht bestimmen. Letzteres ist indessen zu vermuthen, weil

aut meridionali, feu Australi parte, de Zelandiis supradictis aliquae evidentes inimicitiae expugnatione vel impugnatione, in praedictum Frisionicae libertatis et minus iuste contigerint imminere, tunc omnes alie Zelandie, per nuncios ydoneos et litteras patentes in adiutorium evocate a die evocationis, de propinquo infra octo dies, de longinquo infra quatuordecim dies, consiliando, auxiliando, et manu armata defendendo, sub poena 200. Marc. antiq. singulis Zelandiis applicandarum, ad talem Zelandiam impugnatam aut impugnandam convenire debent et comparere ac ibidem stare et manere, ad tantum tempus, quam talis Zelandia sit defensa et adiuta. — Datum, actum, confederatum et transfixum ac sigillatum sub sigillis nostrarum terrarum praedictarum, Anno Domini MCCCLXI. in crastina nativitatis Beate Marie Virginis Gloriose. Die ganze Urkunde ist nach dem Originale in Idzinga Staats-Recht I. Deel p. 438. wie auch in den Verbund-Briefen (gedr. Emden 1610) und in v. Schwarzenb. Chart B. Tit. I. abgedruckt.

F





weil die Friesen zwischen der Ems und Lauers, mit Auschluss unserer Ostfriesen und der Westerlauer Friesen genöthiget gewesen, sich unter sich 1368 zu verbinden, um Ruhe und Frieden in diesem Staate zu erhalten, und desfalls zweimal jährlich sich in Gröningen zu einem Landtage zu versammeln. (y)

## §. 10.

Die Grafen von Ammerland oder Oldenburg befehdeten immerhin ihre Nachbarn, die Rüstringer. Fehlte es ihnen an Gelde, so brandschaften sie bald dieses bald jenes Dorf; war ihr Viehstand schwach, so fielen sie in Rüstringen ein und trieben ganze Heerden vor sich her. Dies war die Ursache, warum Edo Winken die Festung Friedeburg angelegt hatte, um Rüstringen gegen die Streifereyen der Ammerländischen oder Oldenburgischen Grafen zu decken. Dagegen waren die Rüstringer ausgelehrte Kaper, die besonders den Bremer Schiffen vielen Abbruch thaten. Die Oldenburgischen Grafen, Graf Mauriz, Christian, Conrad und Gerhard verbanden sich mit den Bremern und mit den Grafen von Bruckhausen und Diepholz, und fielen, aller Gewohnheit nach, mit großer Heereskraft in Rüstringen ein. Ein friesischer Edelmann, Itzo Boling grif die Oldenburger und Bremer ohnweit Blexen an, und ersocht einen vollkommenen Sieg. Ueber 700 Feinde blieben auf dem Platz, die mit einander in einer tiefen Grube begraben wurden. Unter den Erschlagenen war selbst Graf Moriz, Administrator des Erzstifts Bremen und die mehresten

(y) Emm. p. 209. Schot. p. 190. Idzinga Stats R.



resten der übrigen Grafen. (z) Wolter hat in seiner Bremischen Chronik diesen Sieg der Friesen in lateinischen Knittel - Versen besungen.

M. ter CCC. L. XVIII. quondam cum scripta fuere,  
Oldenburgenses Comites cecidere per enses  
Frisonicae gentis hostiliter hanc ferientis:  
Quo ruit Armatus simul ipsorum Comitatus.  
Huius et obnixè miserere, Jesu crucifixe  
Proxedis in festo caedis huius memor esto. (a)

Graf Christian von Oldenburg ist indessen dem friesischen Schwerte entrungen. Er zog in dem folgenden Jahre einige Truppen wieder zusammen, und wiederholte einen Einfall in Rüstringen, dessen Ausgang seinen Wünschen eben wenig entsprach. (b) Weil bei diesen Fehden des Edo Wimken nicht gedacht wird, vermuthet Emmius, daß derselbe heimlich mit den Bremern und Oldenburgern unter einer Decke gelegen habe. Aber wahrscheinlich hat Edo Wimken den Rüstringern jenseit der Jade, oder den Butjadingern, welche von den Oldenburgern angegriffen wurden, sobald nicht zu Hülfe eilen

F 2

eilen

(z) Dilichii Chron. Brem. p. 120. Wolteri Chron. Brem. in Meib. Scr. rer. germ. T. II. p. 67. Chron. Oldenb. ebendasselbst. p. 159. Reiskners Brem. Chron. bei d. Jahre 1368. Crantzii Saxoniam L. 9. c. 34. eiusd. Metrop. L. 10. c. 26. Hamelm. Oldenb. Chron. p. 183. Emmii p. 207.

(a) Wolt. c. 1.

(b) Dilich. Emm. Hamelm. p. c. 1.





eilen können. (c) Man muß überhaupt solche Fehden sich nicht als wichtige Kriege gedenken. Es waren gewöhnlich bloße Streifereien, die nur das Plündern bezweckten. Da stand der Feind schon mit der Brandfackel und dem Schwerdte mitten in dem Lande, wenn man noch Tages vorher keinen Feind vermuthete, und er brach schon wieder auf und verließ mit vollen Säcken und mit einer geraubten Heerde, die er vor sich her trieb, schon das Land, wenn die Eingesehenen die Waffen anlegten.

## §. 11.

Zwei landverderbliche Wasserfluthen, womit dieses Land heimgesucht worden, dürfen wir nicht  
1373 mit Stillschweigen vorbeigehen. Den 9ten October brach die erste Fluth ein, die der ganzen Küste gefährlich war. Vorzüglich wurde Norderland hart mitgenommen. Ohngefähr 2000 Schritt von Norden entfernt, ins Westen von Osteel lag Westeel, ein großes Dorf mit angesehenen Häusern und voll von reichen und begüterten Einwohnern. Dieses Dorf mit seinen Häusern und Kirchen ist von den Wellen verschlungen. Dieser Fluth sind noch verschiedene Stürme gefolget, die die Wiederherstellung der zerrissenen Deiche gehindert haben; so entstand ein Meerbusen, welcher sich ganz bis nach Marienhave hin erstrecket hat. Diese Fluth wird gemeinlich die Dionysius-Fluth genannt. (d) Vier Jahre

(c) Dilichii l. c.

(d) Emm. p. 212. Outh. Verb. d. Watervl. p. 382. Chron. d. Freef. Veninga und v. Wicht annales ad. ann. 1373. Eilsen. Chron. ad. ann. 1373. Mspt.



Jahre nachher, den 15ten November 1377, war<sup>1377</sup>  
eine ungemein starke Wasserfluth in Holland, See-  
land und Flandern, die auch auf dieser Küste vielen  
Schaden anrichtete. „In Norder-lande ist der  
Deich, welcher um Leeburg und Bergum gieng,  
weggespület. Hier entstanden große Kolken und  
die Wellen rollten bis an die Mauer des Domini-  
caner-Klosters zu Norden. (e)



(e) Emm. p. 214. Outhof. p. 402. v. Wicht  
und Chron. d. Freesen ad ann. 1377.



---

 Viertes Abschnitt.
 

---

- §. 1. Keno, Häuptling in Brockmerland und Auricherland. Keno's und anderer friesischen Häuptlinge unglücklicher Zug wider die Bremer. Keno's Tod. §. 2. Seine Nachkommen. §. 3. Occo then Broek, Keno's ältester Sohn, ein Häuptling der Königin Johanna von Neapoli. Gedächtnis-Münze auf ihn. §. 4. Ritter Deco faßt die Regierung über Brockmer- und Auricherland an, stiftet das Kloster Dickhausen, nimmt die Klöster Jhlo und Meerhausen in seinen Schutz. §. 5. Und befehdt die Hadeler. §. 6. Folkmar Allena wird von dem Ritter Deco seine väterliche Erbschaft vorenthalten. Blutigge Fehde zwischen diesen Häuptlingen. §. 7. Ritter Deco trägt seine Länder und die von ihm eroberten Schlösser dem Herzoge Albert von Bayern zu Lehn auf. §. 8. Folkmar Allena verschafft sich heimlich Anhang, überrumpelt Aurich, und ermordet den Ritter Deco. §. 9. Aufkommen des Plekens Aurich. §. 10. Häuptlinge von Emden. §. 11. Edo Wimken bekriegt seinen Schwager Havo Huseken, läßt ihn grausam hinrichten, bauet die Sibotsburg. §. 12. Schlägt seinem Drossen Lannen den Kopf herunter und bestellet Popko Jhnen von Inhausen zum Commandanten der befestigten Senawarder-Kirche. §. 13. Edo Wimken Sohn heurathet Popko Jhnen Tochter. Popko Jhnen wird von Edo Wimken niedergemacht. §. 14. Edo Wimken wird von den Holländern durch List gefangen genommen, und durch seine Unterthanen wieder gelöst. §. 15. Setzt den Seeraub fort, wird von den Hansee-Städten bekriegt, flüchtet nach Friesland und stirbt. §. 16. Seine Nachkommen.

## §. 1.

Dem Beispiele der Küstringer, einen Häuptling zu ernennen, waren 130 fast alle Ostfriesen diesseits der Ems gefolget. Vor andern standen die adelichen Familien Circsena zu Greetstel, Abdona zu Emden, Idzinga in Norden, Beninga in Grimmersum und Grothusen, die Allena zu Osterhusen